

27. IV. 1916

**Die Staatsangehörigkeit der Schüler.**

Der Landesschulrat hat an die Bezirksschulräte nachstehenden Erlaß gerichtet: „Die Bezirksschulräte werden angewiesen, das Erforderliche zu veranlassen, daß in den Klassenkatalogen in der Rubrik, in der die Heimatszuständigkeit eingetragen wird, in Zukunft bei jenen Schülern (Schülerinnen), die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, auch die bezügliche Staatsangehörigkeit zu vermerken sein wird. Die Schulleitungen werden daher aufzufordern sein, bei der Aufnahme die Staatsangehörigkeit solcher Schulkinder zu ermitteln.“

Der an die Direktionen der dem Landesschulrate unmittelbar unterstehenden Lehranstalten gerichtete Erlaß lautet: „Die Direktionen werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in den Hauptkatalogen in der Rubrik ‚Vaterland‘ in Zukunft nicht nur das Land, in dem der Geburtsort des Schülers (Schülerin) liegt, sondern bei jenen Schülern (Schülerinnen), die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, stets auch die Staatsangehörigkeit vermerkt werde.“